

Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei, FDP Kriens

I Sitz, Zweck und Organisation

1. Sitz und Zugehörigkeit

Die FDP Kriens ist eine als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gebildete politische Organisation mit Sitz in Kriens. Sie ist Teil der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Luzern und der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz.

Sie umfasst alle dem liberalen Gedankengut nahestehenden und keiner anderen politischen Partei angeschlossenen Personen und Jugendlichen ab erfülltem 16. Altersjahr mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Kriens sowie in Kriens niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ab erfülltem 16. Altersjahr. Die Jungfreisinnigen JF Kriens-Obernau und die Liberalen Senioren gehören zur FDP Kriens.

2. Aufgaben und Ziele

Die FDP Kriens verfolgt die in diesen Statuten und in den Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Luzern umschriebenen Aufgaben und Ziele. Sie erfüllt im Gemeindegebiet die entsprechenden Aufgaben.

Innerhalb der Gemeinde fördert sie eine fortschrittliche politische Bewusstseinsbildung auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung. Sie unterstützt Aktionen, welche das Zusammenleben der Bevölkerung im mitmenschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich vertiefen.

3. Organisation

Die Partei hat ständige Organisationen auf der Ebene der Gemeinde. Sie kann jederzeit zusätzliche Versammlungsformen, z.B. auf der Ebene der Kreise und Quartiere, schaffen und sich weiteren freisinnigen / liberalen Organisationen anschliessen.

Die Jungfreisinnigen JF Kriens - Obernau und die Liberalen Senioren geniessen an allen Veranstaltungen der Partei das volle aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung in allen Behörden und Parteiorganen.

4. Organe

Die Partei verfügt über folgende ständigen Organe:

1. Generalversammlung
2. Parteiversammlung
3. Geschäftsleitung
4. Parteirat
5. Rechnungsrevisoren
6. Fraktionen

II Generalversammlung

5. Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den in Art. 1 erwähnten Personen. Sie ist das oberste Organ der Partei. Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen. Ausserdem können 30 Freisinnige jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Jedes Jahr findet bis spätestens am 30. Juni die ordentliche Generalversammlung statt, an der insbesondere folgende Traktanden zu behandeln sind:

1. Jahresbericht des Präsidenten (schriftlich)
2. Planungsbericht des Präsidenten bzw. der Geschäftsleitung für die laufende bzw. kommende Legislaturperiode (schriftlich)
3. Rechnungsablage (das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr)
4. Budget
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Diverses

III Parteiversammlung

Die Versammlung behandelt in periodischen Abständen die ihr nach den Statuten zufallenden Wahlgeschäfte und allfällige Ersatzwahlen sowie alle weiteren Geschäfte, die ihr von anderen Organen der Partei zur Behandlung und / oder Beschlussfassung zugewiesen werden.

6. Geschäfte der Parteiversammlung

An Parteiversammlungen sind ferner folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Besprechung aller Fragen von allgemeinem öffentlichen Interesse, insbesondere von Abstimmungs- und Wahlgeschäften;
2. Besprechung und Beratung von Fragen, welche die Tätigkeit der Partei berühren;
3. Beschlussfassung über Anträge und weitere traktandierte Geschäfte, insbesondere über Anträge und Geschäfte, die der Parteiversammlung von anderen Organen der Partei vorgelegt werden;
4. Beschlussfassung und Wahlen in allen Bereichen, sofern die Kompetenz dazu nicht einem anderen Organ der Partei übertragen ist / wird;
5. Nomination von Behördenmitgliedern.

7. Anträge

Jeder Freisinnige ist berechtigt, Anträge aus Bereichen, die in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen, an die Parteiversammlung zu stellen. Solche Anträge sind durch die Geschäftsleitung zu beraten und mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der nächsten Parteiversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Beratung dem Parteirat übertragen.

IV Geschäftsleitung

8. Wahl

Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden alle vier Jahre an der auf die Gesamterneuerung der kommunalen politischen Behörden folgenden Parteiversammlung neu gewählt. Die Jungfreisinnigen JF Kriens-Obernau und die Liberalen Senioren haben Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung und das Recht, ihre Vertreterin bzw. Vertreter in der Geschäftsleitung zur Wahl durch die Parteiversammlung zu nominieren.

9. Konstituierung/Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 25 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Parteiversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Dabei bildet sie u.U. die sog. erweiterte Geschäftsleitung – diese besteht aus allen Mitgliedern der Geschäftsleitung – und die eigentliche Geschäftsleitung (Ausschuss).

10. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das vorberatende und ausführende Organ der Partei. Sie leitet und koordiniert die Tätigkeit der Partei im Rahmen der Beschlüsse der Parteiversammlung. Sie arbeitet im Kollegialsystem.

Die Geschäftsleitung unterbreitet ihre Berichte und Vorschläge der Parteiversammlung. Sie ist ihr und der Generalversammlung gegenüber für die zweckmässige Verwendung der im Rahmen des Budgets zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich.

Die Geschäftsleitung wählt die Delegierten der Freisinnig Demokratischen Partei des Amtes Luzern-Land (Amtspartei) und des Kantons Luzern (Kantonalpartei).

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmpflicht. Nicht traktandierte Geschäfte können nicht behandelt werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Geschäftsleitung dagegen sind.

Die Geschäftsleitung gibt sich ein Geschäftsreglement und regelt darin die Aufgaben der Ressortchefs.

Im Rahmen ihrer Konstituierung legt die erweiterte Geschäftsleitung jeweils auch fest, wer für die Partei rechtsverbindliche Unterschrift führt. Dabei gilt, dass für die Partei grundsätzlich immer nur zwei Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

11. Zuteilung

Im Rahmen ihrer Konstituierung teilt die erweiterte Geschäftsleitung die zu erledigenden Aufgaben und zu betreuenden Ressorts ihren Mitgliedern zur selbständigen Erledigung zu. Dabei gilt, dass jedes Mitglied den ihm zugeteilten Bereich in Eigenverantwortung selbständig bearbeitet und führt.

Die Geschäftsleitung kann die entsprechenden Zuteilungen jederzeit und zwar sowohl von Fall zu Fall als auch grundsätzlich ändern und anpassen.

12. Ausschuss

Aus dem Kreis ihrer Mitglieder bildet die erweiterte Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Konstituierung die eigentliche Geschäftsleitung (Ausschuss). Diesem Ausschuss gehört von Amtes wegen der Präsident an; er steht diesem Ausschuss auch vor.

Der Ausschuss kann bei Bedarf jederzeit weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und Dritte zur Beratung beiziehen.

13. Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

Der Ausschuss ist das koordinierende und ausführende Organ der Geschäftsleitung und für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Er stellt die Kommunikation gegen innen und aussen sicher.

Der Ausschuss unterstützt die erweiterte Geschäftsleitung bzw. ihre Mitglieder in Organisations- und Führungsfragen.

Der Ausschuss ist für die parteiinterne Aus- und Fortbildung verantwortlich. Er kontrolliert die freisinnige Amtsführung und verabschiedet Vernehmlassungen.

V Beratende Organe

14. Parteirat

Der Parteirat setzt sich aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung, aus je einer Delegation des Vorstandes der Jungfreisinnigen Kriens-Obernau und der Liberalen Senioren sowie aus den in Kriens wohnhaften gewählten Mitgliedern aller Behörden (Einwohner-, Gemeinde-, Kantons- und Nationalrat etc.) zusammen. Er wird von der Geschäftsleitung oder vom Ausschuss zur Beratung wichtiger politischer Fragen einberufen. Er hat nur im Auftrag der Parteiversammlung Beschlusskompetenz.

VI Finanzielles

15. Beiträge

Die finanziellen Mittel der Partei bestehen aus den Jahresbeiträgen von Freisinnigen, weiteren Beiträgen und Zuwendungen sowie Spenden.

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung bestimmt.

Eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet denn auch ausschliesslich ihr Vermögen.

16. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die drei Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Überprüfung des Budgets zuhanden der Generalversammlung
3. Stellungnahme zuhanden der Parteiversammlung zu allen Geschäften, die der Partei einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand verursachen.

VII Fraktionen

17. Einwohnerratsfraktion

Die freisinnigen Mitglieder des Einwohnerrates bilden eine Fraktion. Die freisinnigen Gemeinderäte nehmen an deren Sitzungen teil. Die Fraktion organisiert sich selbst. Sie lädt den Präsidenten der Partei oder seinen Stellvertreter zu ihren Sitzungen ein, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Fraktion ist.

VIII Schlussbestimmungen

18. Statutenänderungen

Vorliegende Statuten können nur durch eine Generalversammlung abgeändert werden, die mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen den Abänderungsvorschlägen zustimmt.

19. Statuten und Vereinsrecht

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 60 ff ZGB).

20. Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei kann erfolgen, wenn die Aufgaben und Ziele der Partei nicht mehr erfüllt werden können.

Im Falle der Auflösung der Partei fällt ihr Vermögen an ihre Nachfolgeorganisation oder, falls es keine solche gibt, an die FDP des Kantons Luzern.

Die vorliegende Fassung der Statuten der FDP Kriens entspricht – unter Berücksichtigung der von der Parteiversammlung vom 08.05.2017 beschlossenen Änderungen – den heute geltenden Statuten der FDP Kriens 09.05.2017 / PG